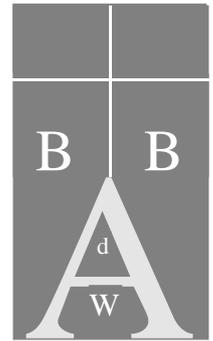


Bundesverband von Angehörigen- und Betreuervertretungen
in diakonischen Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderung
BABdW



An alle
Mitglieder und Gäste

November 2008

Information Nr. 06/08

Liebe Angehörigenvertreter/innen,

wenn ich über unsere Mitgliederversammlung in Bad Hersfeld nachdenke, komme ich zu dem Ergebnis, sie war wieder ein voller Erfolg. Wichtig ist dabei nicht nur der offizielle Teil mit Besichtigung oder/und Referat, sondern sind auch die abendlichen Gespräche bei einem Glas Wein. So haben wir uns in den zwei Jahren seit der Gründung unseres Bundesverbandes gut kennen und verstehen gelernt. Unser Verband ist inzwischen nicht mehr zu übersehen, er hat gute Kontakte zu den behindertenpolitischen Sprechern der Bundestagsfraktionen und zu anderen Verbänden. Entsprechend vielseitig sind dadurch auch die Informationen, die wir aus den unterschiedlichen Quellen erhalten.

Ich habe mich sehr gefreut, dass ich wieder die Delegierten eines neuen Mitglieds – diesmal aus Bayern – begrüßen konnte. Das bestärkt mich in meiner festen Überzeugung, dass wir weiter langsam und stetig wachsen werden.

In eigener Sache

Am 25. Oktober erfuhren wir, dass die nächste Tagung des BeB für Angehörige in Fulda am 21. März 2009 stattfinden wird. Für diesen Termin hatten wir auch unsere Mitgliederversammlung in Altena geplant. Um eine Kollision dieser beiden Veranstaltungen zu vermeiden, wurde in Bad Hersfeld beschlossen, unsere Mitgliederversammlung um eine Woche zu verschieben. Sie findet also nun

am 28./29. März 2009 in Altena

statt. Die Angehörigenvertreter, die in Bad Hersfeld anwesend waren, hatten diesbezüglich keine Termenschwierigkeiten. Ich hoffe deshalb, dass es auch bei allen anderen so sein wird, so dass ich Sie möglichst alle wieder begrüßen kann.

Nun wieder zu einzelnen Sachthemen:

Einsatz von Renten bei vollstationärer Unterbringung

Leider ist die Rechtslage so, dass bei vollstationärer Unterbringung alle Renten vollständig als Eigenleistung des Bewohners / der Bewohnerin an den jeweiligen Sozialhilfeträger abzutreten sind. Bis zum 31. 12. 2004 erhielten die Bewohner/innen als Äquivalent 5 % der eingebrachten Eigenleistung als Zusatzbarbetrag ausgezahlt. Ihn erhielten behinderte Rentenempfänger/innen zusätzlich neben dem allgemeinen Barbetrag (Taschengeld) bei vollstationärer Unterbringung. Der Höchstbetrag war jedoch 15 % des Regelsatzes für einen Haushaltsvorstand. Das waren Ende 2004 monatlich 43.95 € Die gesetzliche Grundlage war damals § 21 Abs. 3 Satz 4 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG).

Ab dem 01. 01. 2005 gibt es diesen Zusatzbarbetrag in der alten Form nicht mehr. Er wird nur noch als Besitzstandswahrung an die Menschen mit Behinderung ausgezahlt, die ihn auch vorher schon erhalten haben. Die Höhe wurde auf den Stand vom 31. 12. 2004 eingefroren, verändert sich also nicht mehr. Gesetzliche Grundlage dafür ist § 133a im Sozialgesetzbuch (SGB) XII. Das bedeutet, dass die Anzahl der Empfänger im Laufe der kommenden Jahre durch Sterbefälle immer kleiner werden wird.

Der normale Barbetrag (Taschengeld) beläuft sich im Augenblick auf 94,77 € evtl. abzüglich von Darlehen u.a.

Pflegebedürftigkeitsbegriff

Die Entwicklung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und die Überlegungen zu seiner Umsetzung bringen große Unsicherheiten und Sorgen:

- Sind Pflegeleistungen und Leistungen der Eingliederungshilfe gleichwertig? Oder läuft es doch wieder auf die Forderung der Kostenträger hinaus, die Eingliederungshilfe als nachrangig anzusehen?
- Wie wird Pflegebedürftigkeit definiert? Welche Defizite werden anerkannt?
- Was wird der Bemessung von Pflegesachleistungen und Pflegegeldern zu Grunde gelegt: der Zeitaufwand der Pflegenden oder der Abhängigkeitsgrad der Pflegebedürftigen von der Hilfe durch Dritte?
- Wie soll die Pflegebedürftigkeit im Einzelnen ermittelt werden?
- Wird es ein einheitliches Verfahren zur Feststellung des Hilfebedarfs geben? Werden überall die gleichen Kriterien zu Grunde gelegt?
- Wie werden Pflegeleistungen von den Leistungen der Eingliederungshilfe abgegrenzt?
 - Dies ist ein sehr schwieriges Problem. Wie soll man z.B. begründen, dass ein 75jähriger Mensch mit Altersdemenz Leistungen aus der Pflegeversicherung, ein gleich alter Mensch mit geistiger Behinderung aber Eingliederungshilfe erhält? Welche Kriterien sind anzuwenden?
 - Herr Dr. Bauer von der BAGüS (Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe) machte u.a. folgende Vorschläge:
 - Menschen unter 65 Jahren erhalten Eingliederungshilfe, alle älteren erhalten Pflegeleistungen.
 - Aufhebung des Unterschieds der beiden Hilfesysteme. (aus: Dr. Franz Fink über die Ergebnisse des Workshops am 2. Juni 2008 beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, 02. 07. 2008). Auf Wunsch kann ich diesen Text per E-Mail verschicken.
 - Ich habe insbesondere die Befürchtung, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe allmählich durch die Pflegeversicherung „geschluckt“ werden und dass dadurch wieder Unterstützungsmöglichkeiten wegfallen.
- Einige Vertreter im Beirat des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) leiten aus Vorschlägen von Pflegewissenschaftlern der Universität Bielefeld die Forderung ab, Leistungen der Pflege künftig auf die Eingliederungshilfe anzurechnen. Die fünf großen Fachverbände wie z. B. BeB oder Caritas lehnen diesen Vorschlag einhellig ab. (Rechtsdienst der Lebenshilfe Nr. 3/08, Deckblatt) Der BABdW unterstützt diese Haltung ganz eindeutig.
- Ich kann mich des Gedankens nicht erwehren, dass bei aller Notwendigkeit der Weiterentwicklung bestehender Hilfesysteme das Sparen und Kürzen von Leistungen wieder im Vordergrund steht.

Auswirkungen der Föderalismusreform

- In einem Gutachten kommt Prof. Dr. Bodo Pieroth über „Interpretationsprobleme des Art. 84 Abs. 1 GG nach der Föderalismusreform“ u.a. zu folgendem Ergebnis:

- Der Bund darf nach Inkrafttreten der Föderalismusreform den Gemeinden keine neuen Aufgaben mehr übertragen. Das ist jetzt Sache der Bundesländer, sie sind jetzt berechtigt, die Aufgabenzuweisungsnormen zu bestimmen. Der Bund ist aber nach wie vor berechtigt, materiell-rechtliche Aufgabenbestimmungsnormen zu erlassen, die – um es einfach zu sagen – regeln, was getan werden soll, aber nicht bestimmen, wer tätig werden muss.
- Die vor Inkrafttreten der Föderalismusreform mit Zustimmung des Bundesrates beschlossenen Regelungen bleiben in Kraft.
- Prof. Dr. Felix Welti kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass die Regelungen des Heimgesetzes, die öffentlich-rechtlicher Natur sind, nun ausschließlich Sache der Bundesländer sind. Soweit das Heimgesetz aber den Heimvertrag regelt, besteht nach wie vor die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Der Heimvertrag, der miet-, dienst-, werk- und kaufvertragliche Elemente enthält, wird zwischen dem Bewohner und dem Heimträger geschlossen und unterliegt in soweit dem Regime des Bürgerlichen Rechts i. S. des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. (Rechtsdienst der Lebenshilfe, 3/08, S. 99 – 103)

Kurzzeitpflege für behinderte Kinder durch Pflegereform möglich

Unter diesem Titel weist das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) in einer Pressemitteilung vom 28. Juli 2008 darauf hin, dass ab 01. 07. dieses Jahres „pflegebedürftige behinderte Kinder unter 18 Jahren die Kurzzeitpflege auch in den von den Pflegekassen nicht zugelassenen aber dennoch geeigneten Einrichtungen“ in Anspruch nehmen können. Damit sind u.a. Einrichtungen der Behindertenhilfe, also unsere Wohnheime, gemeint, in denen z. B. für die Zeit, in der Eltern in Ferien sind, deren Kinder betreut werden können. Zusätzlich gibt es wie bisher schon die Verhinderungspflege. Die Kurzzeitpflege kann bis zu vier Wochen jährlich in Anspruch genommen werden; die Pflegekasse bezahlt dafür – wie für die Verhinderungspflege auch – bis zu 1470.00 € im Jahr. Auch diesen Text können Sie von mir erhalten, wenn Sie es mitteilen.

Fragen und Probleme in Bezug auf die Gleichstellungsgesetze

Beim Bund und in allen Ländern existieren Informationsmöglichkeiten zu den jeweiligen Gleichstellungsgesetzen. Unter <http://diegesellschaft.de> können die entsprechenden Stellen (Namen, Anschriften usw.) herunter geladen werden. Sie können auch von mir per E-Mail geschickt werden.

Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Gleichbehandlung von Angehörigen von Menschen mit Behinderung in Beschäftigung und Beruf

In Nr. 7/2008 von BeB/aktuell wird auf Seite 5 auf ein Urteil des EuGH hingewiesen. Der Gerichtshof stellt darin fest, dass die Antidiskriminierungsrichtlinie (2000/78) zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf auch Angehörige von Menschen mit Behinderung schützt, „die wegen der Behinderung seines oder ihres Kindes erfolgen, für das der/ die Arbeitnehmer/in im Wesentlichen die (Pflege-) Leistungen erbringt.“

Ich denke, dieses Urteil kann in Zukunft für viele Eltern / Angehörige sehr wichtig werden; sie müssen aber dann auch wagen, die entsprechenden rechtlichen Schritte einzuleiten.

Lückenschluss zwischen ambulanter und stationärer Unterstützung

In der gleichen BeB – Mitteilung finde ich auf den Seiten 11 und 12 folgende Information: „Neulich war in einer Pressemitteilung zu lesen, dass ein Landkreis im Süddeutschen Raum die ‚Flexibilisierung in der Behindertenhilfe‘ vorantreibt. Ziel ist es, ‚die Lücke in der Versorgungsintensität zwischen dem betreuten Wohnen und der Heimunterbringung‘ zu überbrücken. Um die Kluft zwischen ambulanter und stationärer Unterstützung zu schließen, sollen, angepasst an den individuellen Bedarf, ‚in Stufen bis zu 320 Minuten pro Woche‘ an ambulanter Unterstützung möglich sein.“

Ich habe leider nicht mehr herausfinden können, um welchen Landkreis es sich handelt. Aber bis zu

320 Minuten sind maximal etwas mehr als 5 Zeitstunden in der Woche. Ich denke, dass diese Zeitangabe für das angegebene Ziel ein Hohn ist. Entweder haben die dafür Verantwortlichen keine Ahnung von der Wirklichkeit oder sie wollen ahnungslose Betroffene hinter das Licht führen. Es drängt sich doch der Verdacht auf, dass es hier wieder einmal nur um Einsparungen und nicht um das Wohl und Wehe der betroffenen Menschen geht.

Teilhäbeförderung durch WfbM

Das DW der EKD und der BeB haben gemeinsam des Positionspapier „Personenzentrierte Teilhäbeförderung durch Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) erarbeitet. Diese sehr lesenswerte und aufschlussreiche Arbeit nimmt zu zukünftigen Herausforderungen Stellung, auf die sich die Werkstätten einstellen müssen. Die Lektüre ist sehr zu empfehlen und auf Anfrage per E-Mail zu erhalten.

Zitat

„Warum soll man in einer reichen Gesellschaft von Not ausgehen und nicht von Bedürfnissen?“
Dr. Werner Haisch, Professor an der Katholischen Stiftungshochschule München; zitiert aus: BeB – Informationen, Nr. 35, September 2008, Seite 12

Auf Anforderung kann ich Ihnen folgende Unterlagen per E-Mail zusenden:

- Dr. Franz Fink: Stand der Überlegungen zur Umsetzung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Sozialrecht und Empfehlung an die Wohlfahrtsverbände, 2. Juli 2008, 5 Seiten
- Kurzzeitpflege, Text des BMG, 1 Seite
- Teilhäbeförderung, Positionspapier des DW und des BeB, 18 Seiten
- Ansprechpartner – Gleichstellungsgesetze, nach Bundesländern geordnet

Mit freundlichen Grüßen

für den Vorstand des BABdW, K.-H. Wagener, Vorsitzender